

II- 480/ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

## DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6057-Pr.2/75

Wien, 1975-07-25

2202/A.B.zu 2160/J.Präs. am 31. JULI 1975An den  
Herrn Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen vom 11.6.1975, Nr. 2160/J, betreffend die Personalpolitik im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen, beehe ich mich mitzuteilen:

Ein Vergleich der Anzahl der am 20. April 1970 bestandenen "Organisationseinheiten" mit jener zum 1. Juli 1975 - der Stichtag wurde zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis in den einzelnen Ressorts so gewählt - ermöglicht keine Aussage darüber, ob die Verwaltung nach den für sie geltenden Grundsätzen, unter anderem auch dem der Sparsamkeit, geführt wurde, weil sich in der Zwischenzeit eine Reihe von Kompetenzverschiebungen ergab und dem Bund Aufgaben übertragen wurden, die in einer - allenfalls auch neuzuschaffenden - Organisationseinheit besorgt werden müssen. Überdies ist mit 1. Jänner 1974 das Bundesministeriengesetz in Kraft getreten, das neben Kompetenzänderungen eine nach sachlichen Grundsätzen organisierte Einrichtung der einzelnen Zentralstellen des Bundes vorschreibt. Auf Grund dieses Bundesgesetzes haben sich organisatorische Veränderungen ergeben, weil es schließlich eines seiner Hauptanliegen war, sicherzustellen, daß materiell zusammengehörige Angelegenheiten jeweils in einer Organisationseinheit zusammengefaßt werden.

Zu 1) a) Der Bereich des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung umfaßt folgende Organisationseinheiten:  
 7 Sektionen, 2 Gruppen, 57 Abteilungen, Buchhaltung, Finanzschuldbuchhaltung, Amtswirtschaftsstelle, Bibliothek, Archiv, Ministerialkanzleidirektion, Allgemeine Registratur, Einlaufstelle, Abgangsstelle, 10 Kanzleistellen.

2. Bl.

Zu b) Im Rahmen des Präsidiums sind der Sekretär des Bundesministers sowie einzelne weitere dem Bundesminister direkt zur Dienstleistung zugeteilte Bedienstete im Sinne des § 7 Abs. 3 letzter Halbsatz Bundesministeriengesetz tätig.

Weiters besteht als Einrichtung gem. § 7 Abs. 4 Bundesministeriengesetz eine Koordinierungsstelle zur Prüfung von Rationalisierungsmaßnahmen und Personaleinsparungen in der gesamten Bundesverwaltung.

c) Die nachgeordneten Dienststellen umfassen 546 Organisationseinheiten.

Zu 2) Zum Stichtag 20. April 1970 bestand die Zentralleitung aus: 6 Sektionen, 51 Abteilungen, 4 der direkten Aufsicht eines Sektionsleiters unterstellte Referenten, Buchhaltung, Finanzschuldbuchhaltung, Amtswirtschaftsstelle, Bibliothek, Archiv, Ministerialkanzleidirektion, Allgemeine Registratur, Einlaufstelle, Abgangstelle, 10 Kanzleistellen. Zum gleichen Zeitpunkt gliederten sich die nachgeordneten Dienststellen in 566 Organisationseinheiten.

Zu 3) Seit 20. April 1970 wurden in meinem Ressort 102 Funktionsbefrauungen bzw. Bestellungen von Beamten in leitende Funktionen im Sinne des § 1 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/74, durchgeführt. 98 solcher Maßnahmen fielen in den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vier durchgeführte Nachbesetzungen erfolgten nach einem vorangegangenen Ausschreibungsverfahren.

Zu 4) Die Stellvertretung im Bundesministerium für Finanzen ist gemäß § 9 Bundesministeriengesetz wie folgt geregelt:

"Sofern in der Geschäfts- und Personaleinteilung oder durch Weisung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, wird ein Sektionsleiter oder ein Gruppenleiter im Falle seiner Verhinderung durch den jeweils anwesenden ranghöchsten Abteilungsleiter vertreten. Für den Fall der Verhinderung eines Abteilungsleiters ist der an zweiter Stelle in der Organisationseinheit angeführte Bedienstete zur Vertretung berufen, sofern nicht durch einen besonderen Vermerk (Fußnote) eine andere Regelung getroffen wurde."

3.B1.

Ist dadurch ein Stellvertreter nicht eindeutig bestimmt oder sind sowohl der Leiter einer Organisationseinheit als auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt entweder der nächsthöhere Vorgesetzte oder ein nach Anhörung des Sektionsleiters von der Präsidialabteilung 1 zu bestimmender Bediensteter die Leitungsfunktion. Die für die Vertretung eines Abteilungsleiters getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Vertretung des Leiters einer der im § 7 Abs.3 bis 7 Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 389/1973, angeführten Einrichtungen."

Die Personalvertretung hat sich mit dieser im wesentlichen bereits seit vielen Jahren bestehenden Regelung einverstanden erklärt.

Zu 5) Bis zum Herbst 1975 ist die Neubesetzung einer Abteilungsleitung infolge Versetzung des bisherigen Leiters dieser Abteilung in den zeitlichen Ruhestand beabsichtigt.

Zu 6) Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausschreibung von Leitungsfunktionen, die durch Pensionierungen zum Jahreswechsel 1975/76 vakant werden, werde ich mich an den Bestimmungen des § 2 Abs.2 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr.700/1974, orientieren, die eine Ausschreibung "möglichst drei Monate" vor dem Freiwerden der Funktion vorsehen. Ähnlich werde ich auch hinsichtlich der Namhaftmachung der Mitglieder der Kommission vorgehen, weil es zu den Aufgaben dieser gehört, die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber - einen Eindruck über dessen Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß solche Verfügungen hinsichtlich der mit 1.Jänner 1976 frei werdenden Vorstandsposten der Finanzämter Schärding, Gänserndorf, Wien II., XX., XXI. und XXII. und Wien XIII., XIII., XIV. und XXIII. sowie des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole getroffen wurden.

Das gleiche gilt für die zum 1.Jänner 1976 freiwerdenden Dienstposten des Gouverneurs des Österreichischen Postsparkassenamtes, des Leiters des Hauptmünzamtes, und des Vorstandes des Zollamtes Wien.

Zu 7) Bis 5. Oktober 1975 sind keine weiteren ressortinternen Kompetenzverschiebungen bzw. Neuschaffung oder Auflösung von Organisationseinheiten beabsichtigt.

Zu 8) Im Bundesministerium für Finanzen stehen nachfolgende Personen in Verwendung, ohne dessen Personalstand als Beamte oder Vertragsbedienstete anzugehören:

a) Dkfm. Dr. Franz Vranitzky

Magister Alexander Peter  
Josef Mauhart  
Eveline Verseck  
Christine Mach

b) Dkfm. Dr. Franz Vranitzky: Beamter der Oesterreichischen Nationalbank

Mag. Alexander Peter: Angestellter der Austroplan,  
Österr. Planungs Ges.m.b.H.

Josef Mauhart: Angestellter beim Freien Wirtschaftsverband Österreichs

Eveline Verseck: ) Angestellte des Clubs der sozialistischen Abgeordneten und  
Christine Mach : ) Bundesräte

c) Die genannten Personen haben sich zwar zur Mitarbeit im Bundesministerium für Finanzen bereit erklärt, jedoch den Wunsch geäußert, daß das Dienstverhältnis zu ihren jeweiligen Dienstgebern unberührt bleibt. Die Dienstgeber selbst haben dazu ihr Einverständnis erklärt.

d) Dkfm. Dr. Franz Vranitzky: ) persönliche Berater des Bundesministers in Angelegenheiten der  
Mag. Alexander Peter : ) Wirtschafts- und Finanzpolitik

Josef Mauhart: ) persönlicher Berater des Bundesministers in Presseangelegenheiten

Eveline Verseck: ) dem Sekretariat des Bundes-

Christine Mach: ) ministers zugeteilt

e) Die genannten Personen üben keine leitenden Funktionen aus.

f) Auf die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurde Bedacht genommen.

Bl.5

Zu 9) Seit der letzten Anfrage Nr. 1646/J vom 7. März 1974 wurden im Ressortbereich folgende weitere Sonderverträge bzw. Werkverträge abgeschlossen:

Min.Rat i.R. Dr.Anton Andorfer: Werkvertrag für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1975.

Dipl.Ing.Dr.Edwin Deutsch: Werkvertrag für die Zeit vom 1.12.1974 bis 31.10.1975

Min.Rat i.R. Dr.Johann Kispert: Werkvertrag für die Zeit vom 1.7.1974 bis 31.12.1974, jeweils mit Verlängerungen bis 1.7.1975 bzw.nunmehr 31.12.1975

Sekt.Chef i.R.Dkfm.Dr.der Hw.

Dipl.Hdl.Karl Selzer: Werkvertrag für die Zeit vom 1.3. bis 31.8.1975

Min.Rat i.R. Dr.Richard Wärnung:Werkvertrag für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.1975

Verein Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum:

Werkvertrag, abgeschlossen am 9.7.1974

Dr. Helfried Bauer:

- " -

Dr. Alfred Franz:

- " -

Univ.Ass.Dr. Manfred Gantner:

- " -

Hochschulass.Mag.Dr.Franz Höss:

- " -

o.Hochschulprof.Dr.Egon Matzner:

- " -

o.Hochschulprof.Dr.Ewald Nowotny:

- " -

o.Univ.Prof.DDr.Hans Georg Ruppe:

- " -

Mag. Wilfried Schönbäck:

- " -

o.Univ.Prof.Dr.Christian Smekal:

- " -

o.Univ.Prof.DDr.Karl Wenger:

- " -

Univ.Ass.Mag.Dr. Erich Thöni:

- " -

Univ.Prof.DDr.Peter Schachner-Blazizek:- " -

Weiters wurden folgende Sonderverträge abgeschlossen:

Dr.jur. Herbert Cordt als VB (a)

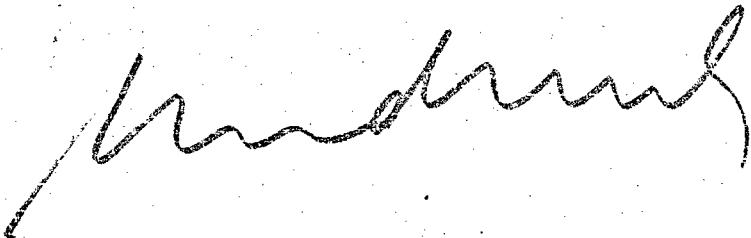
Mag. Herbert Lust als VB (a)

.1.

Bl.6

Ablichtungen dieser Verträge sind angeschlossen.

Von der Aufnahme der Bediensteten mit Sondervertrag wurde die Personalvertretung schriftlich in Kenntnis gesetzt, die dagegen keine Einwände erhoben hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mundnung".

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.